

Auftragswertberechnung

für die Vergabe von Planungsleistungen

Bei der Vergabe von Planungsleistungen sind öffentliche Auftraggeber an das Vergaberecht gebunden. Ab dem Erreichen eines bestimmten Auftragswerts gilt das Gesetz gegen Wettbewerbsbestimmungen (GWB) in Verbindung mit der Vergabeverordnung (VgV).

Bis August 2023 wurde der Auftragswert für alle Planungsdisziplinen separat ermittelt und mit dem EU-Schwellenwert verglichen. Durch eine Änderung der VgV zum 24. August 2023 wurde die betreffende Spezialregelung gestrichen, was in der Praxis zu einer Häufung von EU-weit auszuschreibenden Vergabeverfahren geführt hat. Nicht selten bedürfte es einer solchen allerdings nicht. Um unnötig aufwändige Ausschreibungen zu vermeiden, bedarf es einer sorgfältigen und einzelfallorientierten Ermittlung des Auftragswertes. Hierzu können zwei unterschiedliche Wege in Betracht kommen, die nachfolgend erläutert werden; das beigefügte Bild zeigt diese ergänzend auf.

Schwellenwert für Dienstleistungen (konventionelle Berechnung)

Die Auftragswerte aller Planungsleistungen, für die ein funktionaler Zusammenhang besteht, werden zusammengerechnet und mit dem EU-Schwellenwert für Dienstleistungen (Stand 2024: 221.000 Euro netto) verglichen. Liegt diese Summe über dem Schwellenwert, müssen je Fachlos EU-weite Vergabeverfahren durchgeführt werden. Die VgV lässt nach § 3 (9) VgV allerdings zu, dass bei der Vergabe einzelner Lose von der EU-weiten Vergabe abgesehen werden kann, wenn der geschätzte Nettowert des betreffenden Loses bei Liefer- und Dienstleistungen unter 80.000 Euro liegt und die Summe der Nettowerte dieser Lose 20 Prozent des Gesamtwertes aller Lose nicht übersteigt.

Schwellenwert für Bauleistungen (alternative Berechnung)

Ein Gutachten von Prof. Dr. iur Martin Burgi zum Thema der gemeinsamen Vergabe von Aufträgen für Planungs- und Bauleistungen in Kombination mit Fachlosbildung beschreibt eine alternative Berechnung des Auftragswerts.¹ Hiernach steht es der Auftraggeberschaft frei, ob Planungs- und Bauleistungen getrennt oder gemeinsam, auch kombiniert mit einer Fachlosbildung, vergeben werden. Bei der gemeinsamen Vergabe ist dem Gutachten zufolge davon auszugehen, dass es sich insgesamt um einen Bauauf-

¹ Siehe hierzu auch: <https://bak.de/presse/pressemitteilungen/gutachten-bestaetigt-rechtskonformitaet-eines-alternativen-beschaffungskonzepts/>

trag handelt. Demzufolge kommt der Schwellenwert für die Vergabe von Bauleistungen (Stand 2024: 5.538.000 Euro netto) zur Anwendung und nicht der für die Vergaben von Planungsleistungen. Gleichwohl bleibt der Grundsatz der mittelstandsfreundlichen Vergabe einzuhalten. Dies bedeutet, dass die zu vergebenden Leistungen auch bei diesem Beschaffungskonzept in Fach- und Teillose aufzuteilen sind, wobei insbesondere die verschiedenen Planungsleistungen eigene Lose bilden werden.

Details und weitere Erläuterungen zu dieser Vorgehensweise sind in den FAQ der Bundesarchitektenkammer zu finden: <https://bak.de/politik-und-praxis/recht/vergabe/>.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de
Internet: www.aknw.de

Abb. 1: Auftragswertberechnung - konventionelle Betrachtung



